

Aktenzeichen: 2 AZR 201/79

LAG Schleswig-Holstein Urteil des BAG vom 2. Juli 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: KSchG 1969 § 1 Verhaltensbedingte Kündigung;
BGB §§ 229, 855, 858, 861, 863, 868; ZPO 1977 §§ 313,
543 Abs. 2

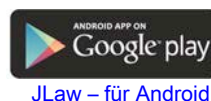
Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats: Ordentliche Kündigung eines für die Betreuung des Fuhrparks einer Sonderschule für behinderte Kinder verantwortlichen Autoschlossers wegen eigenmächtigen Ausbaus von Sicherheitsgurten aus zum Transport der Kinder bestimmten Kleinbussen unter Berufung auf Eigentumsrechte und Gegenansprüche. Verbotene Eigenmacht des Arbeitnehmers; Ansprüche des Arbeitgebers wegen Besitzentziehung gem. §§ 858, 861 BGB.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 201/79

1 Sa 394/78 Schleswig-Holstein

Verkündet am
2. Juli 1981

Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Juni 1981 durch den Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Dr. Röhsler und Triebfürst sowie die ehrenamtlichen Richter Sickert und Dr. Müller für Recht erkannt:

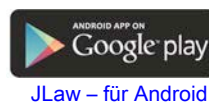
1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 12. Dezember 1978 - 1 Sa 394/78 - wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten der Revision hat der Kläger zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1930 geborene Kläger ist gelernter Autoschlosser. Mit Vertrag vom 1. Mai 1974 trat er als Angestellter in die Dienste des Beklagten, der in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins eine Sonderschule und einen Sonderkindergarten für behinderte Kinder betreibt. Der Kläger war für die Betreuung des aus neun Fahrzeugen bestehenden Fuhrparks zuständig. Seine Aufgabe bestand in der Organisation der Fahrten der Kinder zu den verschiedenen heilpädagogischen Einrichtungen und in der Pflege des Fahrzeugparks. Ob ihm im September 1975 die Stellung eines Fuhrparkleiters übertragen worden ist, ist zwischen den Parteien streitig.

Bei dem Beklagten sind 30 Arbeitnehmer beschäftigt, davon 20 Pädagogen, 8 Fahrerinnen, die ebenso wie drei Bürokräfte in einem Teilzeitarbeitsverhältnis stehen.

Vor der Einstellung des Klägers stand der Beklagte in ständiger Geschäftsbeziehung mit der Firma S & H, die die laufenden Reparaturen und andere Arbeiten an den Fahrzeugen des Beklagten durchführte. Laut Rechnung vom 21. März 1974 bezahlte der Beklagte für die Ausrüstung je eines Busses mit Gurten an diese Firma 226,38 DM. Auf Veranlassung des Klägers ließ der Beklagte die von ihm im Jahre 1975 gekauften VW-Busse von der Firma Heinrich B mit Sicherheitsgurten ausrüsten und bezahlte hierfür an diese Firma pro Bus ca. 304,-- DM laut Rechnung vom 4. November 1975 und ca. 525,-- DM laut Rechnung vom 30. November 1976. Im Dezember 1977 wurden aufgrund von Abmachungen, deren Inhalt im einzelnen zwischen den Parteien streitig ist, zwei weitere Busse mit Sicherheitsgurten ausgerüstet. Der Rechnungsbetrag von 600,-- DM pro Bus wurde mit einer Kaufpreisforderung für zwei Gebrauchtbusse verrechnet, die der Kläger vom Beklagten gekauft hatte.

Im März 1978 verkaufte der Beklagte die seinerzeit von der Firma B mit Sicherheitsgurten ausgerüsteten drei Busse an die W Kraftfahrzeuge GmbH. Der Kläger war zuvor beauftragt worden, Preisangebote für die Ausrüstung der vom Beklagten bei der W GmbH gekauften neuen Busse mit Sicherheitsgurten einzuholen. Er gab hierbei an, nach den ihm erteilten mündlichen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Auskünften könne die Firma S & H die Arbeiten nicht unter 1.000,-- DM ausführen; die W GmbH fordere mehr als 800,-- DM. Gleichzeitig bot er dem Beklagten an, die anfallenden Arbeiten zusammen mit der Firma B zu einem Preis von 600,-- DM pro Bus auszuführen. Nach Rücksprache zwischen dem Beklagten und der W GmbH erklärte sich diese bereit, die Sicherheitsgurte und die dazu gehörigen Haltevorrichtungen aus den von ihr gekauften alten in die an den Beklagten verkauften neuen Busse zu einem Preis von 350,-- DM pro Bus umzubauen; sie bestritt gegenüber dem Beklagten, dem Kläger hierfür einen Preis von 800,-- DM pro Bus genannt zu haben.

Der Beklagte beauftragte sodann den Kläger, die drei Fahrzeuge zu Beginn der Osterferien bei der W GmbH zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten abzustellen und alle Maßnahmen zur Inbetriebnahme der neuen Fahrzeuge zu veranlassen. Der Kläger baute aus den alten Fahrzeugen jeweils die Haltevorrichtungen für die Sicherheitsgurte der hintersten Sitzbänke sowie insgesamt sechs Sicherheitsgurte aus, so daß die neuen Busse jeweils mit nur drei statt fünf Sicherheitsgurten auf den hinteren Sitzbänken bestückt waren.

Nachdem der Beklagte am 21. April 1978 vom Kläger letztmals vergeblich die Herausgabe der ausgebauten Vorrichtungen und Gurte gefordert hatte, kündigte er mit Schreiben vom 29. April 1978 dem Kläger fristgerecht zum 30. Juni 1978.

Mit der vorliegenden Klage wendet sich der Kläger gegen diese Kündigung. Er hält sie für sozial ungerechtfertigt und hat beantragt festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch diese Kündigung nicht aufgelöst worden ist.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, und weiter Widerklage auf Herausgabe der sechs Sicherheitsgurte sowie der näher bezeichneten Einzelteile der ausgebauten Haltevorrichtungen erhoben.

Der Beklagte hat vorgetragen:

Erst nach Schulbeginn habe er erfahren, daß die von der W GmbH gekauften Busse nicht ausreichend mit Sicherheitsgurten versehen gewesen seien. Für die bereits mit diesen Bussen transportierten Kinder habe hierdurch ein erhebliches Sicherheitsrisiko bestanden. Nach Rücksprache mit der W GmbH habe diese ihm



- 4 -

mitgeteilt, daß der Kläger die drei alten Fahrzeuge mit zu wenig Gurten und ohne Einbauvorrichtungen an den hinteren Sitzbänken abgeliefert habe. Der Kläger habe in den anschließend geführten Gesprächen verschiedene Begründungen für sein Verhalten gegeben, die jedoch sämtlich unzutreffend seien. So habe er behauptet, er besitze an diesen Gurten und Haltevorrichtungen einen Eigentumsvorbehalt; auch habe er noch Zahlungen von ihm, dem Beklagten, zu beanspruchen. Er habe sich auch zuvor niemals hierauf oder auf einen Gebrauchsmusterschutz berufen.

Des weiteren habe er festgestellt, daß die von dem Kläger genannten Kostenvoranschläge unzutreffend gewesen seien. So habe die W GmbH keinen Preis von 800,-- DM für die Umrüstung der Busse genannt. Infolge des Verhaltens des Klägers habe er die Busse mit neuen Materialien durch die W GmbH nachrüsten müssen, wodurch ein weiterer Schaden entstanden sei.

Die Widerklage sei begründet, da der Kläger verpflichtet sei, die in seinem Besitz befindlichen Gegenstände herauszugeben: die Haltevorrichtungen habe er, der Beklagte, gemäß Rechnung der Firma B vom 4. November 1975 bezahlt, die Gurte seien von ihm selbst zum Einbau zur Verfügung gestellt worden.

Der Kläger hat beantragt, die Widerklage abzuweisen.

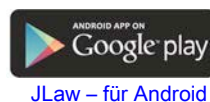
Er hat vorgetragen, daß er berechtigt gewesen sei, die Gurte und Haltevorrichtungen aus den an die W GmbH verkauften Bussen zu entfernen. Hierbei habe er lediglich von seinem mit dem Beklagten vereinbarten Eigentumsvorbehalt Gebrauch gemacht. Er habe seinerzeit mit Heinrich B Befestigungsvorrichtungen für Gurte zum Einbau in VW-Busse entwickelt, für die beim Deutschen Patentamt ein Gebrauchsmusterschutz eingetragen sei. Schon 1975 und gleichermaßen 1976 habe er mit dem Beklagten vereinbart, daß er zusammen mit der Firma B die Gurte zum Gesamtpreis von 600,-- DM je Bus habe einbauen sollen. Die Firma B habe dem Beklagten ihrerseits 1975 für drei Busse nur insgesamt 911,87 DM (vereinbarter Preis 1.800,-- DM) und 1976 für vier Busse nur 2.100,12 DM (vereinbarter Preis 2.400,-- DM) in Rechnung gestellt. Den jeweiligen Differenzbetrag von 888,13 DM bzw. 299,88 DM habe er dem Beklagten jeweils sogleich, jedoch vergeblich in Rechnung gestellt. Der Geschäftsführer der W GmbH habe ihm ausdrücklich gesagt, daß er die Haltevorrichtungen an sich nehmen solle. Er habe den Beklagten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

auch unverzüglich über diesen Sachverhalt unterrichtet.

Ferner hätten ihm die Firma S & H und die W GmbH auf entsprechende Nachfrage mitgeteilt, daß die Ausrüstung von Bussen mit je zehn Sicherheitsgurten etwa 800,-- DM kosten würde. Auch könne ein Bus nicht zu einem Preis von 350,-- DM umgerüstet werden. Insbesondere hätte die W GmbH, wäre sie von dem Beklagten davon in Kenntnis gesetzt worden, daß das von ihm gemeinsam mit Heinrich B entwickelte Einbausystem für Sicherheitsgurte nicht von ihr übernommen werden dürfe, niemals diesen Preis angeboten. Im übrigen seien nach den eigenen Vortrag der Beklagten durch den weiteren Einbau von Sicherheitsgurten durch die W GmbH zusätzliche Kosten entstanden.

Die Widerklage sei unbegründet. Eigentumsrechte stünden dem Beklagten an den herausverlangten Gegenständen nicht zu; hinsichtlich der Haltevorrichtungen habe er ein Gebrauchsmusterrecht.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Die Berufung des Klägers gegen dieses Urteil ist erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt er seine bisher gestellten Anträge weiter. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Der Ansicht des Berufungsgerichts, die Kündigung der Beklagten sei sozial gerechtfertigt und der Kläger zur Herausgabe der mit der Widerklage geforderten Sachen verpflichtet, ist im Ergebnis beizupflichten.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Kündigung sei durch in der Person des Klägers liegende Gründe bedingt. Hierzu zähle das Verhalten des Arbeitnehmers namentlich dann, wenn hierdurch die ihm in Bezug auf das Arbeitsverhältnis obliegenden Pflichten verletzt würden. Vorliegend sei der Kläger für den Fuhrpark des Beklagten verantwortlich gewesen. Der Beklagte habe im Hinblick auf seine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

nichtwirtschaftliche Zielsetzung in besonderem Maße darauf vertrauen müssen, daß sich der Kläger eine möglichst wirtschaftliche und zweckmäßige Gestaltung dieses Verantwortungsbereichs zur Aufgabe mache. Dieses Vertrauen habe der Kläger mehrfach in grober Weise verletzt, so daß eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr zu erwarten sei.

Zunächst habe er schriftliche Angebote für die Umrüstung der Fahrzeuge einholen müssen, da nach allgemeiner Lebenserfahrung Preisangaben eines Kraftfahrzeugunternehmens bei mündlicher Erteilung unverbindlich seien und es dem weitgehend unbeaufsichtigten Kläger habe darauf ankommen müssen, durch Belege jederzeit nachweisen zu können, er habe sich das wirtschaftliche Interesse des Beklagten zu eigen gemacht. Die Höhe der tatsächlichen Kosten für den Umbau der Fahrzeuge bei der W GmbH könne dahinstehen, da sie jedenfalls erheblich unter den vom Kläger für eine Umrüstung durch ihn geforderten Kosten gelegen hätten.

Der Kläger habe weiterhin durch sein Verhalten im Zusammenhang mit den von ihm mit der Firma B entwickelten Haltevorrichtungen den Eindruck erweckt, er verfolge eigene wirtschaftliche Interessen. Bringe er Gegenstände mit wirtschaftlichen Auswirkungen in das Unternehmen des Beklagten ein, habe er jeden Anschein zu vermeiden, der Beklagte werde hierfür zu seinen Gunsten benachteiligt. Der Kläger hätte andere Lösungen bei der Ausstattung der Busse mit Sicherheitsgurten vorschlagen können.

Dieses Verhalten sei ihm um so mehr vorzuwerfen, als er unter Berufung auf einen angeblich vereinbarten Eigentumsvorbehalt und einen Gebrauchsmusterschutz Haltevorrichtungen und Sicherheitsgurte an sich genommen habe. Hierzu sei er nicht berechtigt gewesen. Es sei seine Sache gewesen, insoweit Klarheit in seine vertraglichen Beziehungen zu dem Beklagten zu bringen. Danach treffe den Kläger der Vorwurf, daß er die neuen Busse nicht mit den in den ausgesonderten Bussen eingebauten Sicherheitsgurten ausgestattet und dadurch die zu betreuenden Kinder einer nicht unbeträchtlichen Gefährdung ausgesetzt habe.

II. Die Revision rügt, das Berufungsurteil sei schon aus verfahrensrechtlichen Gründen aufzuheben, weil das Berufungsgericht entgegen den Vorschriften der §§ 313, 543 Abs. 2 ZPO den erst-



instanzlichen Vortrag der Parteien nicht dargestellt und lediglich auf den mündlich vorgetragenen Akteninhalt Bezug genommen habe. Hierdurch werde dem Revisionsgericht eine Beurteilung des gesamten Parteivorbringens unmöglich gemacht. Diese Rüge ist unbegründet.

Nach § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO n.F. soll der Tatbestand des Berufungsurteils eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes auf der Grundlage der mündlichen Vorträge der Parteien enthalten. Von dieser eigenen Darstellung darf das Berufungsgericht nach § 543 Abs. 2 Satz 2 ZPO n.F. nur unter den dort genannten Voraussetzungen absehen: Eine Bezugnahme auf das angefochtene Urteil sowie auf Schriftsätze, Protokolle und andere Unterlagen ist nur zulässig, soweit hierdurch die Beurteilung des Parteivorbringens durch das Revisionsgericht nicht wesentlich erschwert wird (vgl. hierzu BAG 33, 376 = AP Nr. 2 zu § 543 ZPO).

Diesen Anforderungen genügt das angefochtene Urteil auch hinsichtlich des erstinstanzlichen Vortrags der Parteien. Sein Tatbestand schließt mit dem Satz, wegen des Vorbringens der Parteien im übrigen werde "auf den mündlich vorgetragenen Inhalt der Akte" Bezug genommen. Hiermit hat das Berufungsgericht ersichtlich die Verweisung auf den Akteninhalt und damit auch auf alle Schriftsätze samt Anlagen mit der Feststellung, daß diese Schriftstücke auch Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen seien, in einem Satz zusammenfassend verbinden wollen. Die Ansicht der Revision, es sei lediglich auf den mündlichen Parteivortrag verwiesen worden, haftet am buchstäblichen Sinn des Ausdrucks und ist deshalb unrichtig. Es liegt vielmehr auch hinsichtlich des erstinstanzlichen Parteivorbringens eine Bezugnahme auf die Schriftsätze und sonstigen Unterlagen vor. Sie erlaubt dem Revisionsgericht ferner in ausreichendem Umfang eine eigene Beurteilung des Parteivorbringens und macht deshalb gemäß § 543 Abs. 2 Satz 2 ZPO n.F. eine Darstellung dieses Vorbringens im Tatbestand des Berufungsurteils entbehrlich.

III. Das Berufungsgericht hat die Kündigungsschutzklage im Ergebnis zu Recht abgewiesen.

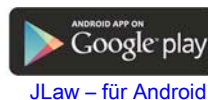
1. Bei der Frage der Sozialwidrigkeit der Kündigung handelt es sich um die Anwendung eines unbestimmten Rechtsbegriffs, der der Nachprüfung durch das Revisionsgericht grundsätzlich nur dahin unterliegt, ob der Rechtsbegriff selbst verkannt oder ob bei der



Unterordnung des Sachverhalts unter die Rechtsnorm des § 1 Abs. 2 KSchG Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt und ob bei der gebotenen Interessenabwägung alle wesentlichen Gesichtspunkte berücksichtigt worden sind (ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts; vgl. BAG 4, 152 = AP Nr. 18 zu § 3 TOA; BAG Urteil vom 20. Oktober 1959 - 3 AZR 279/56 - AP Nr. 71 zu § 1 KSchG). Bei Anlegung dieses Prüfungsmaßstabs ergibt sich, daß dem Landesarbeitsgericht Rechtsfehler unterlaufen sind. Jedoch stellt sich seine Entscheidung im Ergebnis als richtig dar (§ 563 ZPO).

2. Die Revision beanstandet zwar zu Recht, daß das Berufungsgericht die von ihm angenommenen Pflichtverletzungen des Klägers als in seiner Person liegende Gründe gewertet hat. Nach der in § 1 Abs. 2 Satz 1 KSchG vorgenommenen Einteilung der Kündigungsgründe werden unter den in der Person des Arbeitnehmers liegenden insbesondere solche angesehen, die auf den persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten des Arbeitnehmers beruhen, sofern diese Umstände die primäre "Störquelle" für den Bestand des Arbeitsverhältnisses bilden (vgl. KR-Becker, § 1 KSchG Rz 187; Hueck, KSchG 10. Aufl., § 1 Rz 82). Mag auch eine eindeutige Abgrenzung insbesondere gegenüber den verhaltensbedingten Gründen oft schwierig sein, weil sich diese Umstände auch im Verhaltensbereich des Arbeitnehmers niederschlagen können (vgl. KR-Becker, aaO), so ist doch im Streitfall kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich, daß die vom Berufungsgericht angenommenen Pflichtverletzungen des Klägers mit einer mangelnden körperlichen oder geistigen Eignung für die vertraglich geschuldete Tätigkeit im Zusammenhang stehen könnten. Auf der somit fehlerhaften Verwendung des Begriffs des personenbedingten Kündigungsgrundes beruht jedoch das angefochtene Urteil nicht. Das Berufungsgericht hat sich ersichtlich nur formal in der Bezeichnung des Kündigungsgrundes geirrt, weil es in der Sache ausschließlich auf Pflichtverletzungen und damit auf ein Verhalten des Klägers abgestellt, dieses ausdrücklich als den einer weiteren Zusammenarbeit mit dem Beklagten entgegenstehenden Umstand bezeichnet und auch keine der personenbedingten Kündigung eigentümlichen Beurteilungskriterien angelegt hat.

3. Der Revision ist auch weiter darin zuzustimmen, daß das Berufungsgericht dem Kläger zu Unrecht die mündliche Einholung von



Kostenvoranschlägen für die Umrüstung der Fahrzeuge als Vertragspflichtverletzung angelastet hat. Nach seinem unbestritten gebliebenen Sachvortrag hat der Kläger in der Vergangenheit von dem Beklagten unbeanstandet stets nur mündliche Angebote eingeholt. Mögen auch schriftliche Angebote klare Verhältnisse schaffen, so ist jedoch Art und Weise der Einholung von Preisangeboten eine Frage der innerbetrieblichen Organisation der Beklagten und damit dem Verantwortungsbereich ihres Vorstandes zuzuordnen. Es besteht auch kein Erfahrungssatz, daß mündlich erteilte Auskünfte von Kraftfahrzeugunternehmen stets unklar oder unrichtig sind. Gab es in diesem Bereich bisher keine Schwierigkeiten, so konnte der Kläger formal auch weiterhin in dieser Weise verfahren. In jedem Falle hätte es aber einer vorherigen Abmahnung bedurft, um eine solche eindeutig im Leistungsbereich liegende Pflichtverletzung zum Anlaß einer Kündigung zu nehmen (vgl. zur Erforderlichkeit der Abmahnung grundlegend BAG Urteil vom 18. Januar 1980 - 7 AZR 75/78 - AP Nr. 3 zu § 1 KSchG 1969 Verhaltensbedingte Kündigung, zu 2 a der Gründe).

Auch auf diesem Rechtsfehler beruht das angefochtene Urteil aber nicht. Denn allein der vom Berufungsgericht rechtsfehlerfrei als Vertragspflichtverletzung gewürdigte eigenmächtige Ausbau der Haltevorrichtungen und Gurte und die Verweigerung der Rückgabe dieser Gegenstände durch den Kläger reicht zur sozialen Rechtfertigung der Kündigung aus. Deshalb kann auch dahingestellt bleiben, ob das Berufungsgericht zu Recht in dem Angebot des Klägers für die Umrüstung der neu gekauften Fahrzeuge im Frühjahr 1978 eine weitere Pflichtverletzung gesehen hat und die in diesem Zusammenhang gegen die Feststellung erhobene Verfahrensrüge begründet ist, die Kosten, die die W GmbH berechnet habe, hätte in jedem Falle erheblich unter dem Angebot des Klägers für eine Umrüstung durch ihn gelegen. Dies ergibt sich im einzelnen aus folgendem:

4. a) Das Berufungsgericht hat angenommen, der Kläger habe die Haltevorrichtungen und Gurte nicht an sich nehmen dürfen, weil der Beklagte Eigentum an diesen Gegenständen erworben habe. Auch auf einen Gebrauchsmusterschutz könne sich der Kläger nicht berufen, weil er die Verwendung der Vorrichtungen dem Beklagten überlassen habe und ihr Einbau in ein anderes Fahrzeug noch im Rahmen der



rechtmäßigen Verwendung eines geschützten Gebrauchsmusters liege. Demgegenüber rügt die Revision, das Berufungsgericht habe das Eigentum des Beklagten an diesen Gegenständen verfahrensfehlerhaft festgestellt und ferner verkannt, daß nach § 5 GebrMG dem Nichtberechtigten jede wirtschaftliche Nutzbarmachung eines Gebrauchsmusters und dem Beklagten somit auch der Einbau der Haltevorrichtungen in ein anderes Fahrzeug verboten sei. Diese Rügen greifen nicht durch, weil der Kläger mit der Ansichnahme dieser Gegenstände gegenüber dem Beklagten verbotene Eigenmacht begangen hat und deshalb ohne Rücksicht auf etwaige Eigentums- oder Gebrauchsmusterrechte zur Herausgabe verpflichtet ist.

b) Der Beklagte war bis zum Ausbau der Haltevorrichtungen und Gurte gemäß § 854 Abs. 1 BGB unmittelbarer Besitzer dieser Sachen. Der Kläger übte zwar die tatsächliche Gewalt hierüber aus, jedoch als Arbeitnehmer des Beklagten und damit nur als dessen Besitzdiener. Gemäß § 855 BGB war allein der Beklagte unmittelbarer Besitzer. An diesen besitzrechtlichen Verhältnissen würde sich auch nichts ändern, wenn dem Kläger noch Vorbehaltseigentum an den Gegenständen zustünde, da der Vorbehaltsverkäufer gemäß § 868 BGB nur mittelbarer Besitzer der verkauften Sache ist (vgl. zu Vorstehendem statt aller: Palandt, BGB 40. Aufl. § 855 Anm. 3 a, 4 a und b; § 868 Anm. 2 c, bb).

Diesen Besitz hat der Kläger dem Beklagten durch den ohne dessen Willen vorgenommenen Ausbau der Haltevorrichtungen und Gurte und die Ansichnahme dieser Sachen widerrechtlich entzogen und damit ihm gegenüber verbotene Eigenmacht begangen, weil er nach dem Gesetz kein Recht zur Besitzentziehung hatte (§ 858 Abs. 1 BGB).

Verbotene Eigenmacht ist jede ohne Gestattung durch den unmittelbaren Besitzer vorgenommene Entziehung des unmittelbaren Besitzes. Sie liegt auch vor, wenn der Besitzdiener demjenigen, für den er den Besitz ausübt, oder der mittelbare Besitzer dem Besitzmittler und damit auch der Vorbehaltsverkäufer dem Vorbehaltskäufer die tatsächliche Gewalt über die Sache entzieht (vgl. Palandt, aaO, § 855 Anm. 3 a, § 858 Anm. 1). Der Beklagte als der alleinige und unmittelbare Besitzer hatte den Ausbau nicht gestattet. Der Kläger hatte auch kein Besitzentziehungsrecht

im Sinne des § 858 Abs. 1 BGB gegenüber dem Beklagten. Für ein Selbsthilferecht nach § 229 BGB, das hier in erster Linie in Betracht kommt, waren die Voraussetzungen (Unmöglichkeit rechtzeitiger behördlicher Hilfe; Gefahr, daß die Durchsetzung des Anspruchs ohne sofortiges Eingreifen vereitelt oder wesentlich erschwert wird) auch nach dem Vortrag des Klägers nicht gegeben. Eigentumsrechte geben lediglich einen notfalls gerichtlich durchzusetzenden Anspruch auf Einräumung des Besitzes.

Der Kläger kann sich für ein Recht zur Besitzentziehung auch nicht auf eine Anweisung des Geschäftsführers der W GmbH berufen, die Haltevorrichtungen an sich zu nehmen. Abgesehen davon, daß hierdurch bereits die Wegnahme der Gurte nicht gedeckt wäre, hatte der Geschäftsführer nach dem unbestritten gebliebenen Vortrag der Beklagten über den Zustand, in dem die Fahrzeuge nach der Schilderung der W GmbH an diese übergeben worden waren, keinen unmittelbaren Besitz an den Sachen erlangt und konnte deshalb auch keine eine verbotene Eigenmacht ausschließende Wegnahme durch den Kläger gestatten. Unbegründet und auch unverständlich ist schließlich der Einwand des Klägers, der Beklagte habe durch den Verkauf der alten Fahrzeuge an die W GmbH den Besitz an den Haltevorrichtungen und Gurten aufgegeben, da er selbst vorgetragen hat, daß der Beklagte ihn angewiesen habe, die Fahrzeuge zur W GmbH zu bringen, damit diese die Vorrichtungen in die neuen Fahrzeuge einbauen solle.

Der vom Kläger durch verbotene Eigenmacht erlangte Besitz war gemäß § 858 Abs. 2 Satz 1 BGB fehlerhaft. Der Beklagte konnte deshalb gemäß § 861 Abs. 1, § 863 BGB von ihm die Wiedereinräumung des Besitzes und damit die Herausgabe der ausgebauten Gegenstände ohne Rücksicht auf etwaige Ansprüche des Klägers aus Eigentum oder anderen Rechten zum Besitz verlangen (vgl. Palandt, aaO, § 863 Anm. 1). Das Berufungsgericht hat somit zu Recht in dem Ausbau der Haltevorrichtungen und Gurte sowie der Verweigerung ihrer Rückgabe an den Beklagten Vertragspflichtverletzungen des Klägers gesehen.

c) Diese Pflichtverletzungen allein rechtfertigen aber bereits die Kündigung der Beklagten. Da die für diese Würdigung erforderlichen Umstände nach dem festgestellten Sachverhalt vorliegen, kann dies der Senat abschließend selbst beurteilen (vgl. BAG



Urteil vom 27. September 1957 - 1 AZR 493/55 - AP Nr. 7 zu § 13 KSchG).

aa) Bereits der widerrechtliche Ausbau der Haltevorrichtungen und Gurte aus den verkauften Fahrzeugen und die beharrliche Weigerung ihrer Rückgabe auch nach schriftlicher Aufforderung sind geeignet, eine ordentliche Kündigung zu rechtfertigen. Der Kläger verletzte zudem nicht nur die Besitzrechte des Beklagten, sondern ließ es weiter geschehen, daß die drei neuen Busse nach Ferienende zunächst ohne ausreichend mit Sicherheitsgurten bestückte rückwärtige Sitzplätze im Verkehr verwendet wurden und dadurch die Sicherheit der in diesen Fahrzeugen beförderten und im Hinblick auf ihre Behinderung besonders schutzbedürftigen Kinder gefährdet wurde. Sein in der Berufungsinstanz hiergegen vorgebrachter Einwand, eine Gefährdung sei deshalb nicht eingetreten, weil die alten Busse verkauft und mit ihnen keine Kinder mehr befördert worden seien, ist unverständlich, da er den Auftrag hatte, für eine ausreichende Bestückung der neu gekauften und nach den Osterferien auch verwendeten Busse mit Sicherheitsgurten zu sorgen. Nach dem vom Berufungsgericht in Bezug genommenen Schriftsatzvortrag ist weiter der Vortrag des Beklagten als zugestanden anzusehen, er habe erst durch die W GmbH nach Ferienende von dem Ausbau durch den Kläger erfahren und der Kläger habe danach auf Vorhalt dieser Auskunft sein Verhalten offenbart. Der Beklagte hatte dies in der Klageerwidern und im Schriftsatz vom 26. Juli 1978 eingehend vorgetragen. Hierzu hätte der Kläger substantiiert Stellung nehmen müssen. Er hat jedoch lediglich im Schriftsatz vom 26. Juni 1978 entgegnet, er habe den Ausbau im Hinblick auf einen Eigentumsvorbehalt vorgenommen, der ihm wegen noch offener Forderungen von insgesamt 1.188,01 DM gegen den Beklagten zustehe, und er habe den Beklagten über diesen Sachverhalt "auch unverzüglich" aufgeklärt. Diese Einlassung enthält hinsichtlich des Zeitpunktes der Unterrichtung des Beklagten von dem Ausbau lediglich eine Wertung, so daß der substantiierte Vortrag des Beklagten hierzu gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden anzusehen ist.

Ferner ist davon auszugehen, daß der Kläger bei dem Beklagten diese nach seiner Behauptung seit mehr als einem Jahr



bzw. zwei Jahren (November 1975 bzw. 1976) offenstehenden Forderungen vor dem Ausbau der Haltevorrichtungen nicht angemahnt oder eingeklagt hat. Die auch im Berufungsurteil wiedergegebenen Entscheidungsgründe des arbeitsgerichtlichen Urteils enthalten die ausdrückliche Feststellung, daß der Kläger dies selbst nicht behauptet habe. Die Feststellung, daß eine Partei etwas vorgebracht oder nicht vorgebracht habe, gehört als Feststellung über Parteivorbringen zum Tatbestand im Sinne des § 314 ZPO, auch wenn sie in den Entscheidungsgründen erscheint (vgl. BAG 19, 342 = AP Nr. 13 zu § 91 a ZPO). Da auch kein Tatbestandsberichtigungsantrag gestellt wurde (§ 320 ZPO), steht gemäß § 314 ZPO auch für das Revisionsgericht ein fehlender erstinstanzlicher Vortrag des Klägers zu diesem Punkt fest. Der Kläger hat aber auch in der Berufungsinstanz hierzu nichts Tatsächliches vorgetragen, sondern in der Berufungsbegründung lediglich die Meinung vertreten, es sei seine Sache, ob er den noch offenen Rechnungsbetrag einklage oder auch nur mahne.

bb) Durch dieses Verhalten hat der Kläger die Interessen des Beklagten in mehrfacher Hinsicht erheblich beeinträchtigt und darüber hinaus eine Einstellung gezeigt, die ihn für die verantwortliche Betreuung des Wagenparks auf Dauer nicht mehr tragbar erscheinen ließ. Er durfte zur Durchsetzung teilweise vor mehr als zwei Jahren entstandener und seitdem nicht mehr geltend gemachter Ansprüche nicht ohne jede Vorwarnung im Besitze seines Arbeitgebers befindliche und zum Einbau in neu gekaufte Kleinbusse bestimmte Haltevorrichtungen und Gurte an sich nehmen und überdies die Fahrzeuge entgegen der ihm erteilten Weisung ungenügend ausgerüstet zur Verwendung freigeben. Für den Kläger mußten die Sicherheitsinteressen der mit den Fahrzeugen beförderten und wegen ihrer Behinderung besonders schutzbedürftigen Kinder absoluten Vorrang vor eigenen Vermögensinteressen haben. Er hätte den Beklagten zumindest sofort von dem Ausbau verständigen müssen, damit die vollständige Ausrüstung mit Sicherheitsgurten, wie dann später geschehen, noch während der Osterferien hätte durchgeführt werden können. Da diese Pflichtverletzungen des Klägers eindeutig im Vertrauensbereich liegen, bedurfte es vor einer Kündigung auch keiner Abmahnung mehr (vgl. BAG 26, 116 = AP Nr. 1 zu § 626 BGB Arbeitnehmersvertreter im Aufsichtsrat; KR-Hillebrecht § 626 BGB Rz 99).



- 14 -

Der Kläger hat das Vertrauen des Beklagten in die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Vertragspflichten zerstört. Sein Interesse, sich jedenfalls im Wege der ordentlichen Kündigung von ihm zu trennen, überwiegt das Interesse des Klägers an der Erhaltung seines Arbeitsplatzes, dessen Verlust ihn in seinem Alter und im Hinblick auf seine Familienverhältnisse sicher hart trifft. Er hat dies aber durch sein verantwortungsloses Verhalten selbst herbeigeführt.

IV. Die Widerklage ist begründet, weil der Kläger bereits aus dem Gesichtspunkt der verbotenen Eigenmacht gem. § 861 BGB ohne Rücksicht auf etwa bestehende Eigentums- oder Gebrauchsmusterrechte zur Herausgabe der ausgebauten Haltevorrichtungen und Gurte verpflichtet ist. Insoweit kann auf die Ausführungen unter III 4 b der Entscheidungsgründe verwiesen werden.

Hillebrecht
zugleich für den durch
Urlaub an der Unterschrift
verhinderten Richter
Dr. Röhsler

Triebfürst

Walter Sickert

Dr. Müller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

